

Informationen zur Tierzahlmeldung 2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachfolgend erhalten Sie **wichtige Informationen** zur Tierzahlmeldung 2020:

1. Meldeweg

Die Tierzahlmeldung kann nur noch über den Meldebogen erfolgen.

Eine Online-Meldung ist nicht mehr möglich.

.

2. Meldepflicht

Stichtag für die Tierbestandsmeldung ist der **01. Januar 2020**.

Die Meldung ist bis spätestens zum 31.01.2020 **online** oder schriftlich abzugeben.

Eine Meldung ist zwingend erforderlich, auch wenn sich der Tierbestand gegenüber dem Vorjahr **nicht** verändert hat.

Über die Meldung zum 01.01.2020 hinaus sind alle Tierbesitzer, die am **15.02.2020** mehr als 100 Schweine, 50 Rinder, 50 Pferde, 50 Schafe, 50 Ziegen oder 50 Stück Gehegewild halten, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum **15.02.2020** zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand **durch Zugänge aus anderen Betrieben** seit dem 01.01.2020 um **mehr als 10 v. H.** erhöht hat oder dieser Tierbestand **neu** gegründet wurde.

Die erforderliche Nachmeldung hat – **auch für Rinder** - schriftlich bis zum 29.02.2020 zu erfolgen.

Nach dem 15.02.2020 **neu** gegründete Tierbestände sind immer unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich zu melden. Eine Beitragspflicht – außer für Geflügel und Bienen - besteht dann nicht.

Grundlage für die Beitragsfestsetzung ist die gemeldete Anzahl von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gehegewild, Geflügel und Bienen sowie die aus der HIT-Datenbank ermittelte Anzahl von Rindern.

Bei Pferden, die in einem Pensionsstall gehalten werden, ist dessen Betreiber der Tierhalter, der zur Meldung verpflichtet ist. Wenn Pferdeställe verpachtet werden, hat derjenige, der die Anlage gepachtet hat, als Halter der Tiere die Meldung abzugeben.

3. Folgen der Nicht- oder Falschmeldung

Eine nicht oder zu gering gemeldete Tierzahl hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse (Entschädigung für Tierverluste, Beihilfen zu Impfungen, Untersuchungen, etc.) entfällt.

4. Hinweise für Geflügel- und Bienenhalter

Geflügelhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Tiere, die maximal in der jeweiligen Geflügelart innerhalb des Beitragsjahres gehalten werden soll, maximal besetzte Stallkapazität).

In Geflügelbeständen mit mehr als 500 Gänsen, 500 Enten, 500 Puten, 1.000 Elterntieren, 1.000 Masthähnchen und 1.000 Legehennen ist jede Überschreitung des angegebenen Höchstbesatzes um mehr als 10 v.H. der Tierseuchenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Tierbesitzer, die in Aufzuchtbetrieben mehr als 1.000 Gänseküken, 1.000 Entenküken oder 1.000 Putenküken halten.

Nachgemeldete Tiere sind beitragspflichtig, wenn sich die Beitragshöhe auf 50 € oder mehr beläuft.

Auch Bienenhalter haben den **Jahreshöchstbesatz** anzugeben (= Anzahl der Bienenvölker incl. Ableger, die maximal im Beitragsjahr gehalten werden soll).

5. Zusatzinformationen zur Tierhaltung

Die von Ihnen zu den Tierarten Schweine, Schafe, Ziegen an die Tierseuchenkasse gemeldeten Tierzahlen werden als Stichtagsmeldung zum 1. Januar an die HIT-Datenbank weitergeleitet. Sie können diese Meldung aber auch selbst in HIT vornehmen. Die Meldung in HIT ersetzt **nicht** die Meldung an die Tierseuchenkasse.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Bewegungsmeldungen (Zukauf neuer Tiere) selbst in HIT melden müssen!

6. Generalantrag für die Gewährung von Beihilfen der Tierseuchenkasse NRW

Die Tierseuchenkasse kann Ihnen nur Beihilfen gewähren, wenn Sie zuvor einen Antrag gestellt haben. Bitte prüfen Sie, ob Sie die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe erfüllen.

Sollte dies der Fall sein, **vergessen Sie auf keinen Fall das Kreuzchen auf dem Meldebogen S. 3 zu setzen.**

Der Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Tierhaltung

1. ist ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) unter 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz kleiner als 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme kleiner als 43 Mio. € oder eine **reine Hobbyhaltung**,
2. ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EU) Nr. 702/2014. Das bedeutet, folgende Umstände liegen nicht vor:
 - a. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - b. Bei Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaften haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
 - c. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - d. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
3. ist kein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Informationen zur Tierseuchenkasse finden Sie im Internet unter www.tierseuchenkasse.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Tierseuchenkasse NRW
Nevinghoff 40
48147 Münster